



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

13.09.2024

Nr. 556

Inhalt:

- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 14. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Hauptsatzung der Stadt Staßfurt beschlossen:

I. Abschnitt

Name, Wappen, Dienstsiegel

§ 1

Name, Ortsteile

Die Stadt führt den Namen „Staßfurt“.
Zur Stadt Staßfurt gehören folgende Ortsteile:

Athensleben
Atzendorf
Brumby
Förderstedt
Glöthe
Hohenerxleben
Löbnitz (Bode)
Löderburg
Lust
Neundorf (Anhalt)
Neu Staßfurt
Rathmannsdorf
Rothenförde
Üllnitz

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen (Anlage 2) der Stadt Staßfurt wird wie folgt beschrieben: Im von Rot und Silber geteiltem Schild der heilige Johannes der Täufer im goldenen Gewand, mit der Rechten auf das auf dem linken Arm getragene mit der Kreuzesfahne versehene Gotteslamm weisend. Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel (Anlage 3). Es zeigt das Wappen der Stadt Staßfurt mit der Umschrift „Stadt Staßfurt“, wobei das Wort „Stadt“ über dem Wappenschild und das Wort „Staßfurt“ unter dem Wappenschild angeordnet ist, wie es dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

- (3) Die einzelnen Ortsteile können bei eigenen Veranstaltungen und besonderen Anlässen die vor der Neugliederung gültigen Wappen und Gemeindefarben weiterführen. Diese haben keinen rechtlichen Charakter.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Staßfurt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden vier ständigen beschließenden Ausschüsse im Sinne des § 48 KVG LSA:

1. Ausschuss für Finanzen
2. Ausschuss für Stadtentwicklung
3. Ausschuss für Soziales
4. Ausschuss für Kultur

und im Sinne des § 51 KVG LSA:

- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“.

Die Ausschüsse Nr. 1 bis 4 bestehen aus sieben Mitgliedern des Stadtrates. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in

der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt, die sich durch Teilung der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

- (2) Die Zuständigkeit und die Beschlusskompetenz der Ausschüsse Nr. 1 bis 4 sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (3) Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und nach der Satzung des Eigenbetriebes.
- (4) Eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des betreffenden Ausschusses den Antrag dazu stellt.

§ 5 Der Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach dem KVG LSA zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen hat.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet der Stadtrat über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit aller Beamten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und dem Bürgermeister werden vom Stadtrat beschlossen. Sie sind vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Staßfurt in den Versammlungen des
 - Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
 - Wasserversorgungszweckverbandes Schönebeck

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs.3 GKG LSA) in den folgenden Angelegenheiten für die Stadt Staßfurt als Mitgliedskommune:

- alle Angelegenheiten, die mit Änderungen von Kosten und Gebühren verbunden sind
- bei grundsätzlichen Änderungen der Geschäftsstrategie

- (5) Der Stadtrat entscheidet über das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Staßfurt in den Versammlungen des

- Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“
- Unterhaltungsverbandes „Elbaue“
- Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs.3 GKG LSA) in den folgenden Angelegenheiten für die Stadt Staßfurt als Mitgliedskommune:

- alle Angelegenheiten, die mit Änderungen von Kosten und Gebühren verbunden sind
- bei grundsätzlichen Änderungen der Geschäftsstrategie

§ 6 Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, und Entlassung, sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, von tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9a sowie über die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S1 bis S11a.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlage für die Entscheidung sind die, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.
- (5) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind. Davon

ausgenommen ist die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 2 und 33 BauGB.

2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB.

- (6) Der Bürgermeister erledigt selbständig:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 €
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €
 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu insgesamt 75.000 € im Haushaltsjahr
 5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen bis zu einem Wertumfang von 100.000 € netto.
 6. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (7) Vor der Verpachtung gewerblicher Grundstücke über 2000 m² hat der Bürgermeister den Stadtrat zu informieren.
- (8) Der Bürgermeister informiert den Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung über Grundstücksverkäufe und Mietverträge ab einem Wert von 10.000 €.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall, zum Beispiel bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter, nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter/ Inklusionsbeauftragter

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.

- (2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

Inklusionsbeauftragter

- (4) Zur Verwirklichung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Inklusionsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.
- (5) Die Bestellung des Inklusionsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (6) Der Inklusionsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Sitzungen des Stadtrates und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. Abschnitt Ortsteile und Ortschaften

§ 10 Wappen, Flaggen und Ortsteilfarben

- (1) Die Wappen der Ortsteile sind keine Hoheitszeichen, sondern Ausdruck der Verbundenheit der Bürger.
- (2) Das Wappen der Ortsteile Athensleben, Löderburg, Lust und Rothenförde wird wie folgt beschrieben: In Rot ein Mann im goldenen langen Kittel und Hut, in der Rechten drei goldene Ähren, in der Linken einen goldenen Fisch haltend. Ortsteilfarben von Löderburg, Athensleben, Lust und Rothenförde sind Gelb/Rot.
- (3) Das Wappen des Ortsteiles Hohenerleben wird wie folgt beschrieben: In Silber ein blauer Wellenschrägbalken beseitet oben von einem grünen Kleeblatt unten von einem gestürzten schwarzen Fisch. Die Ortsteilfarben sind Blau/Weiß.
- (4) Das Wappen des Ortsteiles Rathmannsdorf wird wie folgt beschrieben: Geteilt von Silber über Rot. Oben ein grünes rotbedachtes Tor mit je einem Torhäuschen an den Seiten, unten drei silberne Pflugschare schrägbalkenweise. Die Ortsteilfarben von Rathmannsdorf sind Grün/Weiß/Rot.
- (5) Das Wappen des Ortsteiles Förderstedt wird wie

folgt beschrieben: Im Rot über Silber geteilten Schild, der oben links von einem gekreuzten silbernen Bermannsgezähe begleitete heilige Mauritius mit einer Rüstung in verwechselten Tinkturen, golden nimbiert, gegürtet und gespornt, in der rechten Hand eine bewimpelte Lanze in verwechselten Tinkturen mit goldener Spitze haltend, die Linke gestützt auf einen das goldene Schwert im Gürtel bis zum Griff verdeckenden roten Schild mit silbernen Tatzenkreuz. Die Farben des Ortsteiles sind Rot/Weiß. Flaggenbeschreibung: Weiß/Rot gestreift (Hissflagge und Wimpel: Streifen von oben nach unten. Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(6) Das Wappen des Ortsteiles Atzendorf wird wie folgt beschrieben: In Silber auf grünem Schildfuß der heilige Eustachius linksgewendet im grünen Jägerwams, auf steigendem schwarzem Pferd mit goldenem Zaumzeug und Satteldecke, davor ein hersehender roter Hirsch.

(7) Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Löbnitz (Bode) zeigt einen Schild, welcher von Blau und Silber geviert ist. In 2 und 3 ein schräglinker schwarzer Ast, an dem sich auf jeder Seite je ein grünes Eichenblatt befindet. Die Farben des Ortsteiles Löbnitz (Bode) sind Blau und Silber.

(8) Das Wappen des Ortsteiles Brumby wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Brumby zeigt ein springendes goldenes Einhorn mit ausgeschlagener roter Zunge und gespaltenen schwarzen Hufen. Die Flagge des Ortsteiles Brumby zeigt die Farben Gelb und Blau.

(9) Das Wappen des Ortsteiles Glöthe wird wie folgt beschrieben: Das Wappen des Ortsteiles Glöthe ist schräg links geteilt von Silber und Blau, oben schwebend eine rote Ziegelmauer mit drei Schornsteinen, unten vier goldene Ähren, die Halme belegt mit einer goldenen Zuckerrübe. Die Flagge des Ortsteiles Glöthe zeigt die Farben Blau und Gelb, Rot und Grau.

(10) Das Wappen des Ortsteiles Neundorf (Anhalt) wird wie folgt beschrieben: Viermal von Grün und Silber linksgeschrägter Schild, belegt mit einem schwarzen, silbergefugten Turm mit drei Zinnen und offenem Tor. Die Farben des Ortsteiles sind Grün/Weiß.

§ 11 Ortschaftsverfassungen

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte wie folgt festgelegt:

- a) Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde. Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
- b) Ortschaft Förderstedt bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode), Üllnitz.
Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
- c) Ortschaft Hohenerxleben bestehend aus dem Ortsteil Hohenerxleben.
Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- d) Ortschaft Löderburg bestehend aus den Ortsteilen Löderburg, Neu Staßfurt.

- e) Ortschaft Neundorf (Anhalt) bestehend aus dem Ortsteil Neundorf (Anhalt).
Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
- f) Ortschaft Rathmannsdorf bestehend aus dem Ortsteil Rathmannsdorf.
Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- g) Ortschaft Staßfurt bestehend aus den Gebietsteilen der Stadt Staßfurt in dem Gebietsbestand vor den Eingliederungen der in § 1 benannten Ortsteile.
Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der Ortschaften, bringen diese gegenüber den Organen der Stadt Staßfurt zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaften hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen.

Der Stadtrat kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung der Ortschaftsräte treffen:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für die Ortschaftsräte handelt,
2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaften erstrecken,
3. Entscheidung über die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, die bisher im Eigentum der jeweiligen Gemeinden standen,
4. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
5. Veräußerung von in den Ortschaften gelegenen kommunalen Grundstücken, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. Die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen.

Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaften,
3. Die Pflege des Ortsbildes und des Brauchtums,
4. Die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in den Ortschaften,
5. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften,
6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Verträge über die Nutzung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 1.000,00 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß Abs. 2 findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen, sowie Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte und der Einwohner übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 12 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung muss einberufen werden, wenn der Stadtrat es verlangt oder wenn die Stadt Vorhaben plant, durch die Einwohner der Stadt Staßfurt oder eines Teiles der Stadt zu finanziellen Leistungen herangezogen werden bzw. vor Beschlussfassung einer Abgabensatzung.
- (3) Stadträte haben das Recht, an Einwohnerversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- (4) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Einwohnerbeteiligung und Bürgerentscheid

Einem Bürgerentscheid können Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (§ 5 KVG LSA) und Angelegenheiten unterstellt werden, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen.
Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-8 KVG LSA geregelt sind.

§ 14 Bürgerbefragung

- (1) Bürgerbefragungen nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kön-

nen in der Stadt Staßfurt oder in den Ortsteilen durchgeführt werden. Dabei ist jede Angelegenheit der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-8 KVG LSA genannten - auch wenn sie nur einzelne oder mehrere Ortsteile betreffen - zulässig. Die Befragung von Bürgern kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses oder auf der Grundlage eines Einwohnerantrages, der durch den Stadtrat bestätigt werden muss, durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

- (2) Eine Online-Abstimmung muss spätestens 1 Monat nach Beschlussfassung des Stadtrates beginnen. Der Zeitraum der Online-Abstimmung beträgt dann 1 Monat. Das schriftliche Verfahren erfolgt nach den geltenden Vorschriften des KWG LSA und der KWO LSA für Bürgerentscheide. Dabei ist die schriftliche Befragung spätestens mit der unmittelbar nächsten gesetzlichen Wahl (Bundestag, Landtag Sachsen-Anhalt und Kommunalwahlen) zu verbinden. Das Abstimmungsergebnis ist wie beim Bürgerentscheid bekanntzumachen.

§ 15 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung durch die Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Verleihung von Ehrungen ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

V. Abschnitt Beiräte

§ 16 Seniorenbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann in der Stadt Staßfurt ein Seniorenbeirat gebildet werden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Ausschuss für Soziales des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Die Aufgaben des Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
 - den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen, nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen,
 - durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, den

Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Staßfurt frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
- Planungsprozessen von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
- Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionellen Dienstleistungen
- Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
- Kultur und Bildung

- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Staßfurt in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.

(4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 17 Jugendbeirat

(1) Zur Unterstützung der Interessen der jüngeren Einwohner (Jugend) kann in der Stadt Staßfurt ein Jugendbeirat gebildet werden.

(2) Durch gesonderte Satzung werden insbesondere Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben des Jugendbeirates der Stadt Staßfurt und seiner Mitglieder geregelt.

(3) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium für den Stadtrat der Stadt Staßfurt, seiner Ausschüsse und übrigen Beiräte.

§ 18 Sicherheitsbeirat

(1) In der Stadt Staßfurt kann ein Sicherheitsbeirat gebildet werden.

(2) Der Sicherheitsbeirat besteht aus

- dem Bürgermeister oder einem Beauftragten des Bürgermeisters
- jeweils einem Mitglied jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion
- weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl nicht höher ist als die Summe der Mitglieder der Fraktionen

Als beratende Mitglieder nehmen

- die Fachdienstleiterin Sicherheit und Ordnung
- sowie ein Vertreter des Revierkommissariats Staßfurt
- an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates teil.

(3) Der Sicherheitsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Rates und der Verwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit
- Erkennung kriminalitätsbegünstigender

Umstände im örtlichen Bereich und Möglichkeiten der Beseitigung vorzuschlagen

- Anregung von Aktionen, um die Einwohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern

(4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

§ 19 Museumsbeirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung in museumsfachlichen Angelegenheiten kann in der Stadt Staßfurt ein Museumsbeirat gebildet werden.

(2) Durch gesonderte Satzung werden insbesondere Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben des Museumsbeirates der Stadt Staßfurt und seiner Mitglieder geregelt.

(3) Der Museumsbeirat ist ein beratendes Gremium für den Stadtrat der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse.

VI. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs.1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stassfurt.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs.2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stassfurt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Hohenerxebener Straße 12, Staßfurt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA.

- a) des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Informatorisch werden diese Bekanntmachungen in den Schaukästen der Ortschaftsräte gemäß den nachfolgenden Buchstaben b) bis h) veröffentlicht.
- b) des Ortschaftsrates Athensleben werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Lust, Lust Nr. 12
 - in Athensleben, Athensleben Nr. 55
- c) des Ortschaftsrates Löderburg werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - am Bürgerbüro, Breite Straße 22
 - in Neu Staßfurt an der Bushaltestelle zwischen Haus Nr. 3 und 4
- d) des Ortschaftsrates Hohenerxleben werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Friedensallee, am Feuerwehrhaus
- e) des Ortschaftsrates Rathmannsdorf werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten in der Klausstraße, an der Heimatstube
- f) des Ortschaftsrates Förderstedt werden veröffentlicht durch Aushang in den Schaukästen
 - in Förderstedt, ehemaliges Rathaus Förderstedt, Magdeburg-Leipziger-Str. 24
 - in Atzendorf, Hauptstraße, zwischen den Grundstücken 25 und 27
 - in Löbnitz (Bode), Lindenstraße 1
 - in Brumby, An der Röthe 6
 - in Glöthe, Ernst-Thälmann-Str. 49 und
 - in Üllnitz, Alte Dorfstraße, am Haus der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr
- g) des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt) werden

veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Staßfurter Straße 78

- h) des Ortschaftsrates Staßfurt werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus in Staßfurt, Hohenerxebener Str.12. Informatorisch werden diese Bekanntmachungen in den Schaukästen der Verwaltungsgebäude in der Kernstadt, im Jugend- und Bürgerhaus und im Haus am See veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachungen der Sitzungen wird auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter www.stassfurt.de und in den Social Media Kanälen der Stadt Staßfurt hingewiesen.

- (4) Auf die gefassten Beschlüsse des Stadtrates wird im „Salzlandboten“ hingewiesen.
- (5) Soweit Angelegenheiten des Stadtrates durch Veröffentlichungen berührt werden, ist der Bürgermeister für den Inhalt der Veröffentlichung dem Stadtrat verantwortlich.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“ nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen durch Aushang im Schaukasten in **Staßfurt, vor dem Rathaus, Hohenerxebener Straße 12**

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 05.09.2023 außer Kraft.

Staßfurt, den 11.09.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

a) Pauschalbetrag Stadtrat	161,00 €
b) Pauschalbetrag Ortschaftsräte:	
Athensleben	11,00 €
Förderstedt	65,00 €
Hohenerxleben	21,00 €
Löderburg	46,00 €
Neundorf (Anh.)	38,00 €
Rathmannsdorf	21,00 €
Staßfurt	73,00 €
c) Sitzungsgeld	
Stadtrat /Ausschüsse	21,00 €
Fraktionen (max. 6 Sitzungen)	21,00 €
Ortschaftsräte	19,00 €

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Die Mitglieder der Ortschaftsräte, welche für die Protokollführung in den Sitzungen der Ortschaftsräte verantwortlich sind, erhalten je Sitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für die Ortschaftsräte.

- (2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt maximal das Doppelte des nach § 1 Abs. 1 a) gewährten Pauschalbetrages.

- (5) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:

Athensleben	230,00 €
Förderstedt	585,00 €
Hohenerxleben	340,00 €
Löderburg	585,00 €
Neundorf (Anh.)	460,00 €
Rathmannsdorf	340,00 €
Staßfurt	585,00 €

Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als einem Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.

- (7) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten für ihren zusätzlichen Aufwand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der dem jeweiligen Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung spätestens am ersten Tag des Folgemonats.

§ 2

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Ortsbürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Dienort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.
- (3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:
 - für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
 - für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendbeirats der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Jugendbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Jugendbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Museumsbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Museumsbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Museumsbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ordnungskräfte mit Vollzugaufgaben

Die ehrenamtlichen Ordnungskräfte mit Vollzugaufgaben der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019, in der Fassung der 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.06.2020, der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 25.06.2021 außer Kraft.

Staßfurt, den 11.09.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

(DS)

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos